

Polizeipräsidium Freiburg, Sachgebiet Verkehr

Das Polizeipräsidium, Sachgebiet Verkehr, empfiehlt, mit der Ausweisung als Fußgängerzone, eine entsprechende bauliche Umgestaltung. Bei einer Länge der Fußgängerzone von 300 Metern könne ein motorisierter Verkehrsteilnehmer nach Passieren des Verkehrszeichens 242.1 (Fußgängerzone), aber wohl spätestens nach Passieren der Kreuzung in der Tumringer Straße nicht mehr nachvollziehen, ob er in einer Fußgängerzone sei. Der notwendige Aufenthaltscharakter, der eine Fußgängerzone auszeichne, sei aktuell nicht gegeben.

Eine Fußgängerzone ist ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Ausnahmen, z. B. für Anwohner, Lieferverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr, sind möglich. Allerdings sollte der subjektive Charakter einer Fußgängerzone nicht beeinträchtigt werden. Bei prognostizierten Fahrten des ÖPNV (über 150 Busfahrten), dem Anwohnerverkehr sowie dem Lieferverkehr geht die Polizei von mehreren hundert Fahrtbewegungen täglich aus.

Haftungsrechtliche Fragen sollten im Vorfeld geklärt werden. In dem Zusammenhang würde sich vermutlich günstig auswirken, wenn zumindest ein Teil des Fußgängerbereiches mittels Poller gesperrt werden könnte.